

Das Scheuerner Weistum nach Jacob Grimm¹

Peter Leuschen

Die Gebrüder Grimm (Jacob Ludwig Karl, 1785-1863, und Wilhelm, 1786-1859) sind weltbekannt *durch ihre gemeinsame Sammlung Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm (2 Bände, 1812–1815) und das Deutsche Wörterbuch (ab 1838, 1. Band 1854)*. Jacob als ausgebildeter Jurist gab ferner *Deutsche Rechtsaltertümer* (Göttingen 1828) und *Weistümer* (7 Bände, Göttingen 1840–1872) heraus.²

Jacob Grimms groß angelegte Sammlung der Weistümer³ steht am Anfang der wissenschaftlichen Erschließung dieser Quellengruppe im 19. Jahrhundert. Die Weistümer sind ländliche Rechtsquellen vorwiegend des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, die in einem förmlichen Verfahren durch Aussage der Pflichtigen selbst zustande kamen. Ihr Inhalt steht deshalb der Lebenswirklichkeit oft näher als der Inhalt normativer Quellen. Sie geben einen guten Einblick in das Verhältnis zwischen Grundherr und Bauer. Trotz ihrer lokalen Gebundenheit bilden die Weistümer eine wichtige, bis heute nicht voll ausgeschöpfte Quelle für die Rechts- und Verfassungsgeschichte, die ländliche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, für die deutsche Philologie und für die Volkskunde.⁴

Die sechs, von 1840 bis 1869 erschienenen Einzelbände haben kein Inhaltsverzeichnis (ein Namen- und Sachregister von Richard Schroeder folgte erst 1878) und sind gegliedert nach Regionen. Für uns sind von Interesse in Band 2 die Passagen - nach Saar, Luxemburg, Ober- und Untermosel - zu **Prüm** (darunter sehr ausführlich Rommersheim, dann Fleringen, Birresborn, (Blei-)Alf, Gondelsheim, Weinsheim, Weidenbach, Niederprüm (darin "müllensborns haus"), Wallersheim, Wetteldorf, Gondenbrett, Büdesheim, Sellerich, Seffern, Daleiden, Pronsfeld, Schönecken, Densborn, Plütscheid, Niederweis) und schließlich **Eifel** (mit Schleiden, Engulgau, Rohr, Freilingen, Wildenburg, Blankenheim, Wiesbaum, Steffeln (von 1519, S. 586f), Auel ("Awel", S. 587), Walsdorf (1514, S. 587f), Schüller (1586, S. 588), Bettingen⁵ (S. 589), Weiler ("*Kirchweiler oder Dockweiler?*"), Langenfeld⁶ und Olzheim⁷, Luxingen ("*Liessingen an der Kill, unweit Gerolstein*", 1563 und 1594, S. 697ff), **Scheuren**⁸ ("*nördlich von Gerolstein, bei Rode*", undatiert⁹, S. 598f), Meisburg, Deudesfeld, Manderscheid, Daun usw.), um überzugehen zu "Zwischen Eifel und Rhein".

1 Quelle: Weistümer. Gesammelt von Jacob Grimm. Zweiter Theil. Mitherausgegeben von Ernst Dronke und Heinrich Beyer. Göttingen: Dieterich 1840. [Digitized by Google, <https://books.google.de/books?id=GGUDAAAQAAJ>]. Heinrich Beyer ist auch bekannt als Herausgeber des *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien*, in dem u.a. das Prümer Urbar enthalten ist.

2 vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Jacob_Grimm, 21.11.2016

3 Als **Weistum** (bis 1901 »Weisthum« mit th, Abk. Weisth.) wird eine historische *Rechtsquelle* bezeichnet, die in der Regel mündlich überliefert oder nach Verhandlungen protokolliert wurde. *Grimm* führt den Begriff zurück auf „kollektive Aussage rechtskundiger Männer über das bestehende Recht“, wobei hier in erster Linie der Vorgang der unmittelbaren Rechtsfindung gemeint ist und nicht die geschriebene Form. Das Weistum wird zum Teil auf Stammesrechte bis hin zum nordischen *Thing* zurückgeführt. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Weistum>, 5.8.2016)

4 http://www.olmsonline.de/index.php?id=met&no_cache=1&IDDOC=26768, 11.8.2016

5 Der Absatz ist überschrieben "Wettlingen" und in der Fußnote erklärt mit "an der Kill, südwestlich von Hillesheim", aber im Text taucht neben zwei Mal Wettlingen auch Bettingen auf. Grimm ist der häufigen Verwechslung mit der früheren Herrschaft Bettingen (an der Prüm) aufgesessen, vgl. folgendes Zitat: *Die unter der Oberhoheit von Luxemburg stehende Herrschaft Bettingen (an der Prüm) war im 15. Jahrhundert durch Erbschaft an die Grafen Manderscheid-Kayl gekommen. Nach deren Aussterben kam sie 1742 an den Grafen Manderscheid-Blankenheim. Zu der Herrschaft Bettingen gehörten: der Ort Bettingen - in Urkunden auch Alt-Bettingen genannt -, Alter Hof, **Wettlingen** [Hervorhebung von mir], Peffingen, Olsdorf, Hüttenscheid und Anteile von Stockem, Baustert und Feilsdorf.* (Cordie [, A.]: Pfändungen beim Grafen von Manderscheid, Kayl und Bettingen. In: Eifelvereinsblatt 1932, S. 151-153; <http://www.dilibri.de/rlb/periodical/pageview/235679>, 28.9.2016) Zur Ehrenrettung der Grimm'schen Edition sei nachgetragen, dass es im postumen Band 6 von 1869, S. 767 (im Nachtrag zu Band II) dann richtig heißt: "S. 589. Wettlingen liegt an der Prüm, bei Bettingen." (<https://books.google.de/books?id=3mUDAAAQAAJ>, 28.9.2016)

6 heute Verbandsgemeinde Vordereifel

7 heute Verbandsgemeinde Prüm

8 In dieser alten Schreibweise ist die Verwechslungsgefahr (ebenfalls wie bei Bettingen) sehr hoch, gibt es dieses Namens doch etwa ein halbes Dutzend Orte. Aber die Nennung von Haus- und Flurnamen macht es zweifelsfrei, dass es sich bei diesem Weistum um das Scheuern der heutigen Doppeltgemeinde Kalenborn-Scheuern handelt. "Scheuern" heißt heute in der Region noch ein Ort in der Verbandsgemeinde Südeifel und etwas entfernter im Saarland (Kreis St. Wendel), alle anderen Orte dieses Namens liegen rechtsrheinisch (Kreis Altenkirchen, Rhein-Lahn-Kreis), im Süd-Osten (Baden-Württemberg und Bayern) oder heute im Ausland - in Frankreich (historisch für Lagrange) und im früheren Kreis Hermannstadt/Sibiu in Siebenbürgen, Rumänien (Șura Mare - Großscheuern und Șura Mică - Kleinscheuern, wobei dieses Detail - weil bekannt ist, dass die "Siebenbürger Sachsen" vornehmlich aus der Eifel zugewandert sind - Anlass sein könnte zu forschen, aus welchem oder welchen alten "Scheuern" diese kamen.

9 Ein Vergleich der Diktion des Dokumentes mit den o.a. datierten der Nachbardörfer (die alle aus dem 16. Jahrhundert stammen) macht als Herkunftszeit ebenfalls das 16. Jahrhundert sehr wahrscheinlich.

Originalartikel bei Jacob Grimm

WEISTHUM ZU SCHEUREN ²⁾.

(Zuerst bestimmung der marck.) Es wiset der scheffen, ob sach were, dafs die von Scheuren einen missthetigen menschen

1) aus gerichtsverhandlungen, wahrscheinlich von 1515: Wan jemand dieses dorffs Wallenborn (zwischen Geroltstein und Manderscheid) das leben verwirckt hätte, soll von beyden herren samenter hand ahngegriffen werden vndt auf das haus Liesingen geführt, vndt aldahe gefenklich behalten werden vierzehen tagh vndt zween tagh, vndt da von dannen soll er auf das haus Kerpen geführt werden vndt alda gefenklich behalten werden acht tagh vndt einen tagh. Wan er darbeneben nicht gerechtfertigt ist, soll er auf eichenräder bey dafs gericht geführt werden vndt aldahe von sieben hochgerichtsscheffen verurtheilt werden. Vndt ifs jeder empfangman seinem herren, davon er lebengutter empfangen, churmuhtig inwendig eine kube churmuth, aufwendig nach gelegenheit des erbs.

2) nördlich von Gerolstein, bei Rode.

darbinnen griffen vnd dauon richten wollen, das sollen sey binnen dem ederich macht haben, doch vf den dritten tagh wiederumb abthun, das der hern von Geroltstein strassen schon vnd rein bleiben; als sey das nit thun wolten, so sollen sey inen den missthetigen bey Johans haufs aufsliebern, vber den durpell bis vff den pilger pat, dan soll ein her zu Geroltstein macht haben zu richten vber bauch vnd halbs, warnach das der mensch verdhient hat. So weist man auch auff s. Laurentz abent nachmittagh an bis vf den andern tagh nach s. Laurentztagh zu mittage die herren zu Geroltstein hochrichter binnen dem ederich sowol als darhaussen, jedoch so sach were, das s. Laurentztagh auf den sambstag felt, so gehoeret sich das gericht vf den montagh zu halten, vmb den sonntag zu ehren wie von alters. [So ist auch Burgbettingen darbinnen, das hat auch solche gerechtigkeit für sich, so weit vnd breit als man von dem obersten thoren mit einem heissen colter umb sich kundt werfen.] Binnen diesem weistumb ligen auch noch etliche schaffguter, die andern herrn zustehen, so ifs dero auch noch aufwendig hinder andern hern, so herin hoeren, die soll man vffs vnd in lassen folgen, wie von alters gebrauchig ist, vnd also zuchtig holen, das vnser gnediger hern hocheidt, nit geschreckt oder geschwecht werde. Das ifs das hochweistumb vom hof zu Rode, als wir das von alters gesehen vnd gehort haben, dem wissen die scheffen nichts zuzuthun, so wollen sey ime auch kein abbruch thun, es were dan sach, das solches mit vnuerstande geschehe, dasselb verhoffen sey, soll mit gnaden zugehen. Als nhun diesses scheffen weistumb vollendet, seindt durch wolermeltz grafen zu Geroltstein abgeordneten diener die scheffen erfragt worden, ob nit Scheuren bynnen jrem jtzigem gethanen weistumb gelegen sey, daruff sich die scheffen erclert vnd gesagt, ja, so weit vnd breit der edrich solches aufweist.

In heutiges Deutsch übertragen

(Zuerst Bestimmung der Mark¹⁰) Dann weist der Schöffe, falls¹¹ sie einen Missetäter innerhalb ergriffen und dafür bestrafen¹² wollten, hätten sie dazu innerhalb des Ederich¹³ die Strafgewalt, sollten ihn aber nach drei Tagen wieder abhängen, damit die Straßen der Herren von Gerolstein schön und rein blieben¹⁴; sollten sie das aber nicht tun wollen, so sollten sie ihnen den Missetäter bei

-
- 10 Mark = (1.) Feldmark (die *Fläche* aller zu einer *Gemarkung* (also einer Gemeinde oder einem Landgut) gehörenden unbebauten *Grundstücke* (*Ackerland, Wiesen, Weiden, Waldungen* etc.). Der Name leitet sich daraus ab, dass die Grenzen der Gemarkung zur Nachbargemeinde, die im dörflichen Wirtschaftsraum natürlicherweise im freien Feld liegen, mit so genannten Markzeichen (Bäumen, Säulen, Gräben, Rainen oder Steinen) gekennzeichnet waren. [<https://de.wikipedia.org/wiki/Feldmark>, 12.8.2016]); (2.) Gemarkung (Eine *Gemarkung* [...] ist eine Flächeneinheit des *Katasters* (*Grundbuch*). Sie bildet dort einen Grundstücksverband aus einer größeren Zahl von in der Regel zusammenhängenden *Grundstücken* bzw. *Flurstücken*. Zwischen Flurstück und Gemarkung befindet sich oft die Ebene der *Flur*: [<https://de.wikipedia.org/wiki/Gemarkung>, 12.8.2016] — Die Tatsache, dass dieser Text in Klammern steht und ihm eben keine "Bestimmung der Mark" folgt, bedeutet, dass der betreffende Teil des Originals (leider, weil von lokalem Interesse) ausgelassen ist. Wie Karl Lamprecht konstatiert, liegt das in der Sichtweise Grimms von Weistümern als *spezifisch[en] Rechtsdenkmäler[n]* - unter Vernachlässigung der *rein wirtschaftlichen Beziehungen der Genossenschaft zum Herrn und die Sorge für die Aufrechterhaltung des eigenen Bestandes an Personen und Gütern* (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. II, S. 627), womit dem Scheuerner Weistum Wesentliches fehlt: *Die Grenzweisung wurde [...] zu einem der Hauptgeschäfte der Weistumsgenossen; in bestimmten Zeiträumen wurde sie wiederholt, und ihr entsprechend bildete sich geradezu eine besondere Form, das Grenzweistum, Ganggeleit, Beleidsel, aus.* (a.a.O., S. 634).
- 11 "ob sach were", später hier auch "so sach were". In den Weistümern sehr häufig gebrauchte Formel, z.B. Gondenbrett: *Ob sach were, daß feintz geschrey queme, sol folgen der hobsman [Hufner; Bauer] mit der sonnen aus und mit der sonnen ein (d.h. einen Tag), und sall helfen beschützen seiner gnaden gotzhaus [Kirche], land und leudt, so vil inen möglich ist; und da sach were, daß ein mann gefangen wurd, unser gnädiger herr [hier der Abt von Prüm] soll in lösen [freikaufen].* (vgl. Nießen, Josef: Soziale Fürsorgebestimmungen in den Weistümern der Eifel. In Eifelvereinsblatt 1931, S. 8f; <http://www.dilibri.de/rlb/periodical/pageview/234381>, 25.9.2016)
- 12 d.h. in diesem Fall: ihn aufhängen (was verwundert, da diese Strafe der Hohen Gerichtsbarkeit vorbehalten ist; s. Anm. 19 und 26)
- 13 *Ederich: eter* (Mittelhochdeutsch, Hochdeutsch: *Eter*): *Zaun, Umzäunung, Ortsmark: Ederich also: die Grenze, der Umfang, das Gebiet einer Gemeinde, eines Gutshofes, einer Rechtsgemeinde* (zit. nach Weisthum der Herrlichkeit Trimpporten vom 11. Oktober 1558, transkribiert und kommentiert von Dr. Anton Fischbach und Peter Borscheid, Anm. 18, S. 100; [http://www.gak-bitburg.de/bericht/Weisthum der Herrlichkeit Trimpporten.pdf](http://www.gak-bitburg.de/bericht/Weisthum%20der%20Herrlichkeit%20Trimpporten.pdf), 12.8.2016). Schannat/Bärsch definiert: *Unter Ederich begriff man [...] nur Haus, Scheuer, Stallung und anliegenden Garten oder Pesch.* (Eifflia illustrata, II, 1, S. 274) — Der Hinweis auf "Zaun" könnte bei der ausstehenden Klärung der Datierung des Weistums eine Rolle spielen, heißt es doch auf der Homepage Kalenborn-Scheuern (<http://www.kalenborn-scheuern.de/> unter der Rubrik "Chronik der Orsteile"): *Der Ort gehörte nach den überlieferten Unterlagen im 15.Jh. zur Grafschaft Gerolstein und wechselte wiederholt den gräflichen Eigentümer. Zeitweise gehörte das Dorf zur Grafschaft Blankenheim und zwischenzeitlich mit einem Teil des Ortes zu den Besitzungen der Arenbergschen Vogtei Fleringen. Während dieser Zeit war der Ort zur Wahrung der Immunität durch einen Bannzaun getrennt (Eifflia ill.3,2, 1 S.53). An der Zitat-Stelle folgt noch: Im Jahre 1794 besaß die Abtei Prüm noch den Scheuerner Hof, welcher am 29. September 1812 für 12650 Frs. (3373 Thlr.) verkauft wurde.* — Während der Franzosenzeit wurden enteignete (säkularisierte bzw. mediatisierte) und in Staatseigentum überführte "Nationalgüter" versteigert, so in Scheuern aus dem ehemaligen Besitz des Herzogs von Arenberg ein Acker "auf dem Flörgen" (heute "Auf dem Flürchen", Flur 11) sowie aus dem Besitz der säkularisierten Abtei St. Salvator in Prüm - mithin hatten drei "Herrschaften" Anteile an Scheuern - "der Hof von Scheuern" (im Volksmund "Kloster") und unbebautes Land zum Schätzpreis von 6000 Talern [der Verkaufspreis war nur gut die Hälfte] angeboten. Das Objekt besteht aus 1 Hofgut mit 1 Haus, 1 Scheune, Bering, 12,00 [ha] Acker, 4,00 Wiese, 1,00 Garten, 17,39 Land. Es findet zum Kaufpreis von 12650 Talern einen Käufer im "Marchand" (Händler) Christoph Linden aus Steffeln (der sich einen Weiterverkauf vorbehält und zunächst für 215 Taler Pacht an Lanser aus Gerolstein verpachtet). (vgl. Schieder, Wolfgang (Hrsg.): Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements 1803-1813. Edition des Datenmaterials der zu veräußernden Nationalgüter. Boppard: Boldt 1991. Bd. 3: Saar-Departement, S. 323).
- 14 gemeint ist die Geruchsbelästigung

Johanns Haus¹⁵
 ausliefern, über die
 Türschwelle¹⁶ bis
 auf den
 Pilgerpfad¹⁷, und
 dann solle ein Herr
 zu Gerolstein¹⁸ die
 Macht haben zu
 richten über Bauch
 und Hals¹⁹, je
 nachdem, was der
 Übeltäter verdient
 habe. [So gilt auch
 innerhalb
 Burgbettingens²⁰
 das Recht [dass die
 Hoffreiheit sich

- 15 In Scheuern gibt es noch den Flurnamen "Ober Jannshaus" (mundartlich "Ower Janns", Flur 10); "Johanns haub" hier spielt unweigerlich auf diese Örtlichkeit an. Der Gefangene wäre demnach in diesem Haus festgesetzt gewesen, was den Johann als Amtsperson ausweist; vielleicht war er der Bürgermeister, denn [f]ür die Ergreifung eines Straftäters war der Schultheiß zuständig. (Wißkirchen, Friedbert: Recht zu hängen und zu ertränken... Gerichtsverhandlung des Hochgerichts Immerath 1660. In: Heimatjahrbucharchiv Landkreis Vulkaneifel 1993, S. 67; <http://www.heimatjahrbuch-vulkaneifel.de/VT/hjb1993/hjb1993.67.htm>, 20.11.2016) — Außerdem könnte hier der Ursprung der in Scheuern häufigen Familiennamen Jans, Hans(en) und (rheinisch hyperkorrekt) Gans sein (z.B. wird - um nur die ältesten Einträge zu nennen - am 2.2.1698 von Vater Matthias Jans und Frau Maria (unbekannten Nachnamens) die Tochter Margaret und am 5.5.1700 von Vater Peter Hansen und Mutter Catherine (unbekannten Nachnamens) der Sohn Peter getauft (Pick-Liste "Scheuren" für 1698 bis 1880), <http://freepages.genealogy.rootsweb.ancestry.com/~pick/scheuren.txt>)
- 16 durpell = Türschwelle. Die Weistümer sind teilweise mit großem hintersinnigen Humor verfasst, so gibt es wenige Seiten vorher (zum in Anm. 5 schon genannten "Wettlingen" = Bettingen eine "Weisung", wie ein Streit (zwischen Grundherr und Höfer) um das fünfte Ei entschieden werden solle: Der Höfer brate oder koche ein Ei hart, lege es auf "die hausschwelle" (so der Ausdruck in diesem Weistum) und zerschlage es mit einem Kolter (Pflugmesser), was dann ins Haus fällt, soll ihm gehören, der Rest dem Grundherrn; und wenn der damit nicht zufrieden wäre, solle er es "zu Erkenntnis stellen" (wohl: vor Gericht ziehen). Etwas erhellender ist folgendes Zitat aus dem Weistum von Birresborn: *Item weiset der Scheffen dem Herrn von Prüm von den Ostern ein halbes Ey, und ist auf jedes Viertel Land gelegt 2 1/2 Ey, und will nicht 3 ganzer Eyer geben, so soll er das dritte Ey auf seine Schwelle legen und mit einem Messer entzwei hauen; fällt das meiste Stück binnen die Schwelle, so ist er dem Herrn um eine Buß erfallen, fällt aber das meiste Stück vor die Thüre, so ist der Gehofener los.* (nach Mitteilung des cand. phil. [Heinrich] Neu aus Bonn im Eifelvereinsblatt 1926, S. 127; <http://www.dilibri.de/rlb/periodical/pageview/227429>, 20.9.2016, der seinerseits bei Grimm, (Bd. 2, S. 525 leicht modernisierend abschreibt). Wenn auch in beiden Weistümem die Folgerung aus dem Ergebnis der brutalen Teilung gegenläufig ist, erhellt daraus doch das Problem: Was ist gerecht, wenn sich aus der Umrechnung von anteiliger Fläche auf Eier krumme Beträge ergeben und die kaufmännische Rundung noch nicht angewandt wird?
- 17 Der Pilgerpfad wird noch heute genutzt: *Jedes Jahr kommen von Mai bis Oktober Pilgerprozessionen vom Niederrhein aus dem Raum Mönchengladbach, Jüchen, Neuss und Krefeld, die zu Fuß den langen, beschwerlichen Weg nach Trier zur Wallfahrtskirche St. Matthias auf sich nehmen und oftmals auch den gleichen Weg zurück in ihre Heimat zu Fuß zurückgehen. Das können durchaus zwischen 350 und 400 Kilometern sein. Nach den Informationen der Teilnehmer geht die Prozession schon seit dem 15. Jahrhundert mit Unterbrechungen nach Trier* (www.smb-neuwerk.de). (Kuhl, Toni: Die Matthiaskapelle Scheuern. In: Heimatjahrbucharchiv Landkreis Vulkaneifel 2015, S. 76; Digitalisat: <http://www.heimatjahrbuch-vulkaneifel.de/>)
- 18 Dies kann zur Datierung (s. Anm. 9) nicht weiter beitragen: Die (Manderscheid-Blankenheim) Gerolsteiner Linie währte von 1488 - 1697.
- 19 Dieser Rechtsbegriff ist häufig anzutreffen in Weistümem, z.B.: *Nach den Beltheimer Hochgerichtsweistümem aus den Jahren 1377, 1411 und 1472 sowie dem Trierer Feuerbuch von 1563 war an und auf dem Beltheimer Gericht der Erzbischof von Trier der oberste Herr und der „Richter über Hals und Haupt aller Leute“, an anderer Stelle: „Richter über Hals und Bauch“* (https://de.wikipedia.org/wiki/Beltheimer_Gericht, 31.8.2016). Friedbert Wißkirchen (Quellennachweis in Anm. 15) schreibt: *Die Hochgerichtsbarkeit beinhaltet das „Richten über Hals und Bauch“, also die Straf- und Blutgerichtsbarkeit bis hin zur Todesstrafe. Daneben wurden auch weniger schwere Vergehen im Rahmen der mittleren Gerichtsbarkeit wie „Schuld, Gut, blutige Wunden, Ehre und Glimpf“ bestraft.* (<http://www.heimatjahrbuch-vulkaneifel.de/VT/hjb1993/hjb1993.67.htm>, 5.8.2016) — Hier ist ein Exkurs zum Wikipedia-Artikel "Blutgerichtsbarkeit" hilfreich: "Die **Blutgerichtsbarkeit**, auch als *ius gladii* ‚Recht des Schwertes‘, **Blutbann**, **Hochgerichtsbarkeit** (**Hohe Gerichtsbarkeit**), **Halsgerichtsbarkeit** oder **Grafschafts-/Vogteirecht** bekannt, war im **Heiligen Römischen Reich** die *peinliche Gerichtsbarkeit* über Straftaten („*peinlich*“ bezieht sich auf das lateinische *poena* ‚Strafe‘), die mit **Verstümmelungen** oder mit dem **Tode** bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. [...] Dies waren vor allem Straftaten wie **Raub** und **Mord**, **Diebstahl**, **sexuelle Belästigung**, **Vergewaltigung**, **homosexueller Geschlechtsverkehr**, **Hexerei** oder **Zauberei** und **Kindesmord**. Die **Hinrichtungsformen** bei einem Todesurteil unterschieden sich jeweils nach dem Verbrechen (zum Beispiel für Kindesmörderinnen das **Ertränken**, für Vergewaltigung der Feuertod oder für Mord das **Rädern**) sowie nach der Person des Verbrechers. Die Hinrichtung durch **Enthaupten** war beispielsweise lange Zeit eine privilegierte Hinrichtungsmethode für **Adelige** und **Freie**. Bei Straftaten, die durch Verstümmelung gesühnt werden sollten, gab es unterschiedliche Strafformen, wie das An-den-**Pranger**-Stellen, Abschneiden oder Anschneiden von Körperteilen (zum Beispiel Ohren, Zunge), **Ertränken**, Auspeitschen oder Brandmarken. Bei Straftaten wie Beleidigungen oder Raufereien blieben die **niederen Gerichte** zuständig, die keine „blutige Strafen“ verhängen, sondern „nur“ auf **Geldbußen**, **Gefängnishaft**, **Ehrlosigkeit** oder **Verbannung** erkennen durften. [...] Todesurteile wurden oft zum Zweck der Abschreckung in der Öffentlichkeit vollzogen. Aus demselben Grund ließ man die Gehängten in vielen ländlichen Gegenden auch lange Zeit gut sichtbar am **Galgen** hängen. Die Blutgerichtsbarkeit wurde von den jeweiligen **souveränen** Herrschern an ausgewählte Gerichtsorte verliehen. Auf Dorf- und Stadtebene gab es meist nur die Gerichte der Gutsherren oder die Gerichte der **niederen Gerichtsbarkeit**." (<https://de.wikipedia.org/wiki/Blutgerichtsbarkeit>, 5.9.2016)
- 20 Ein weiteres Indiz für Bettingen an der Prüm: *Die Herrschaft Bettingen war ein Territorium im Herzogtum Luxemburg, das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestand. Namensgebend war die ehemalige Burg Bettingen, die auf dem Gebiet der heutigen Ortsgemeinde Bettingen im Eifelkreis Bitburg-Prüm (Rheinland-Pfalz) lag.* (https://de.wikipedia.org/wiki/Herrschaft_Bettingen, 21.11.2016)

erstreckt] so weit und
breit man vom
obersten Turm mit
einem heißen
Kolter um sich
werfen kann.^{21]}
Innerhalb dieses
Weistums liegen
auch noch etliche
Schaftgüter²², die
anderen Herren
zustehen, ebenso
gibt es auch noch
außerhalb andere
Herren, die hier
Besitz haben, die
soll man herein-
und herauslassen,
wie es von Alters
Brauch ist, und
anstandshalber²³
herzuziehen, damit
unser gnädiger
Hoher Herr nicht
geschreckt²⁴ oder
herabgesetzt²⁵

- 21 Dergleichen Formulierungen demonstrieren: *Es entsprach durchaus dem Volksempfinden, das sinnfällige, anschauliche Handlung an Stelle abstrakter rechtlicher Bestimmungen bevorzugt, wenn hier zur Aufrechterhaltung des Rechtes Ersatzhandlungen eintreten. [...] Alles ist in Handlung umgesetzt, anschaulich im Nacheinander. Wo wir gewohnt sind, einen Zustand zu sehen, sieht das einfache Volk Bewegung, Handlung. [...] Es heißt nicht: die Hoffreiheit erstreckt sich auf 30 oder 40 Meter um den Hof herum, sondern: 'daß wan einer außer dem haus über den tach hinauff steigt an den schorrenstein und so weith, als er mit einem Koltier, wie man sie in diesem Land brauchet, von dem Schorrenstein von sich werfen kann, so weit solle auch des hofs freyheit sich erstrecken und weiters nit'. (Weistum Auel) [...] Wir sehen, das Volk verschmäht die Abstraktion, alles wird anschaulich und gegenständlich dargestellt, oft ist die Ausdrucksweise drastisch und witzig. (Nießen, Joseph: Zur Sprache der Weistümer (Symbolik). In: Eifelvereinsblatt 1929, S. 13f; <http://www.dilibri.de/rlb/periodical/pageview/227869>, 23.9.2016) - Der Zusatz des "heißen" Kolters bei Bettingen - den der Werfer sicher umgehend und ohne langes Einschwingen los werden will - soll sicher den Vorteil des hohen Turms (statt des Schornsteins in Auel) ausgleichen. Der Beilwurf diente übrigens schon im Mittelalter der Bestimmung von Grenzen: *Wohin der Ansiedler sein Beil warf, da schuf er eine Grenze seines Rottlandes* (Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, 1, S. 101).*
- 22 **Stockgut** (Vogtei, Schaffgut) bezeichnet **Bauernhöfe** in der **Eifel**, die einem besonderen Recht unterliegen. Diese Bauernhöfe wurden von den jeweiligen Grundherren, beispielsweise im Falle **Oberkail** von den Grafen Manderscheid-Oberkail, als **Erblehen** an die bis 1782 **leibeigenen** Bauern gegeben. Die Bauern durften das Gut weder teilen, noch beleihen oder verkaufen. Im Erbfall ging das Lehen gemäß dem **Anerbenrecht** an ein einziges Kind (Sohn oder Tochter), meistens an das älteste (**Primogenitur**). Die Stockgüter gehörten also dem Grundherrn, und der Bauer trat als Verwalter des Gutes auf. Falls die Stockgut-Bauern ihren Verpflichtungen (**Zehnt** sowie **Frondienste**) nicht nachkamen, konnten sie entschädigungslos "entlehnt" werden. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Stockgut>, 10.09.2015). Dieses Erbhofrecht besteht in der Westeifel, im alten luxemburgischen Land um **Bitburg** und **St. Vith** und der Grafschaft **Manderscheid-Blankenheim**. Die jüngeren Kinder blieben auf dem Hofe und halfen gemeinsam im Betrieb. Solange sie im Hause bleiben wollten, war ihnen Arbeit, Wohnung und Unterhalt gewährt. Heirateten die Töchter oder ging ein Sohn vom Hofe, so erhielten sie aus dem beweglichen Vermögen eine 'Aussteuer' oder den 'Abstand'. [...] der sonst so tüchtige Landrat Bärsch machte für die mangelhafte Bodenkultur das Stockgutrecht verantwortlich." (Nießen, Josef: Altes und neues Erbhofrecht in der Eifel. In: Eifel-Kalender 1938, S. 62 - 66; <http://www.dilibri.de/ubtr/periodical/pageview/206215>, 18.7.2016)
- 23 'züchtig' ist nach dem Wörterbuch der Brüder Grimm vieldeutig; an dieser Stelle ist an die Bedeutungen (1) *wie zucht 9, geht züchtig von dem begriff der höfischen erziehung zu den allgemeineren, des äuszern standes über* (<http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GS17187#XGS17187> [Lemma: züchtig]) und (2) *gelegentlich, wie auch mhd., ist es 'strafend'* (a.a.O.) - letztere Deutung (was hieße, die übrigen Grundherren an der Rechtsprechung aktiv mitwirken zu lassen) ist unwahrscheinlich, weil in der Folge die Dominanz des Gerolsteiners betont wird - in heutiger Behördensprache wäre wohl die Beteiligung 'nachrichtlich'.
- 24 Wörterbuch der Brüder Grimm: *du hast aus meinem frieden mich heraus geschreckt*. Schiller Tell 4, 3. (<http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GS17187#XGS17187> [Lemma: schrecken])
- 25 Wörterbuch der Brüder Grimm: *verb. debilitare, mhd. swechen mhd. wb. 2, 2, 782b. Lexer mhd. handwb. 2, 1348; mnd. sweken Schiller-Lübben 4, 483a; mnd. swäcken, entkräften Brem. wb. 4, 1108; swäken, sweken Dähnert 476a. 477a; nld. sweken, infirmare, labefactare, deficere Kilian. die schreibung swechen hält sich lange im nhd. neben schwächen: schwächen, fälschen, adulterio; swechen, verunreynigen, violare, vicare Dasypp.; schwächen, schwach unnd blöd oder krank machen, die krafft oder stercke entziehen, infirmare. Maaler 364d; swechen, die stercke nemmen, krafftlos machen. 366c; beschlaffen, schwächen, condormire, concumbere Henisch 305, 32; mit abbruch anfallen, swechen, allidere, attenuare. 984, 9; gering machen, swechen, comminure 1517, 48; swechen, matt und schwach machen Hulsius diction. (1616) 292b; schwächen, swechen, violare virginem Schottel 1411. 1412; der index von Comenius sprachenthür übersetzt von Docemius hat swechen (1657). die neuere sprache geht beim gebrauch von schwächen im sinne von krafftlos aus; dagegen ist in der älteren sprache die grundbedeutung des verbums verächtlich, niedrig, elend machen, an werth herabsetzen; der sinn des wortes ist daher in älterer zeit meist energischer; daneben findet es sich aber auch in der uns geläufigen anwendung. 1) schimpflich, verächtlich machen, beschimpfen, erniedrigen, herabsetzen [...] (<http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GS20043#XGS20043> [Lemma: schwächen])*

werde. Das ist das
Hochweistum vom
Hof zu Roth²⁶, wie
wir das von Alters
gesehen und gehört
haben, dem wissen
die Schöffen auch
nichts
hinzuzufügen oder
Abbruch zu tun, es
sei denn, solches
geschähe aus
Unkenntnis²⁷,
welchenfalls wir
auf Gnade hoffen.
Als nun dieses
Schöffenweistum
vollendet war, sind
durch die
abgeordneten
Diener des
vorerwähnten
Grafen zu
Gerolstein die
Schöffen gefragt
worden, ob nicht
Scheuern innerhalb
ihres jetzt
bezeugten
Weistums gelegen
sei²⁸, worauf sich
die Schöffen
erklärten und
sagten: Ja, so weit
und breit der
Ederich²⁹ das
ausweist.

26 Das "Hochweistum" von Roth ist mithin übergeordnet. Vgl.: *Im Jahre 1744 besaß der Freiherr von Zandt auf Weiskirchen ein Kurtriersches Burglehn zu Scheuren.* (Ein Weisthum von Scheuren bei Grimm II. S. 98 [richtig: S. 598, s.o.].) *Das Weisthum wurde zu Scheuren gehalten, obgleich Roth der Hauptort des Hofes war.* (Bärsch, Eiflia illustrata II, 2, Trier: Lintz 1844, S. 365; <https://books.google.de/books?id=2n4AAAAAcAAJ>)

27 Wörterbuch der Brüder Grimm: *unverstand, m., mangel an verstand (s. d.) und sein gs.; noch nicht mhd., das aber unverstandenheit, unverstentlicheit, unverstentnus, unverstendig kennt; mnd. unvorstant; mnl. onverstant; nl. onverstand; dän. uforstand; aschwed. oforstand; nschwed. oförst* □ *nd. ein sonst unübliches f.: Paracelsus (1589) 4, 251; Gilhusius grammatica (1597) 94 (für universität, s. f). ein plur. unverstände (wie nl. onverstanden) Freiligrath unter d e. a) nichtverstehen, nichtwissen, unkenntnis, miszverständnis, verkennung (<http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GU12626#XGU12626>) [Lemma: Unverstand]*

28 Das könnte man als unverschämte Nachfrage von Gerolsteiner Seite sehen, da die anderen Beteiligten (Arenberg/Fleringen, Prüm) offensichtlich nicht vertreten sind - aber von den Scheuerner Schöffen vorher deutlich benannt wurden.

29 s. Anm. 13; in Verbindung mit dem Bannzaun als diplomatische Antwort der Schöffen zu deuten, denn sie haben ja deutlich auf die anderen Herren inner- und außerhalb verwiesen.

Quellen

Bärsch → Schannat

Cordie [, A.]: Pfändungen beim Grafen von Manderscheid, Kayl und Bettingen. In: Eifelvereinsblatt 1932, S. 151-153; www.dilibri.de/rlb/periodical/pageview/235679.

de.wikipedia.org/ (Stichwörter Beltheimer_Gericht, Blutgerichtsbarkeit, Feldmark, Gemarkung, Herrschaft_Bettingen, Jacob_Grimm, Stockgut, Weistum)

Fischbach, Anton / Borscheid, Peter: Weisthum der Herrlichkeit Trimporten vom 11. Oktober 1558; [www.gak-bitburg.de/bericht/Weisthum der Herrlichkeit Trimporten.pdf](http://www.gak-bitburg.de/bericht/Weisthum_der_Herrlichkeit_Trimporten.pdf).

freepages.genealogy.rootsweb.ancestry.com/~pick/scheuren.txt ("Scheuren" betreffender Auszug aus dem Kirchenbuch Roth für die Jahre 1698 bis 1880, "Pick-Liste")

Grimm, Jacob: Weisthümer. Zweiter Theil. Mitherausgegeben von Ernst Dronke und Heinrich Beyer. Göttingen: Dieterich 1840. [Digitized by Google, books.google.de/books?id=GGUDAAAAQAAJ].

Grimm, Jacob: Weisthümer. Sechster Theil. Bearbeitet von Richard Schroeder. Göttingen: Dieterich 1869. [Digitized by Google, books.google.de/books?id=GGUDAAAAQAAJ].

Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961; <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>.

Kuhl, Toni: Die Matthiaskapelle Scheuern. In: Heimatjahrbucharchiv Landkreis Vulkaneifel 2015, S. 76; <http://www.heimatjahrbuch-vulkaneifel.de/>. (bisher nur über die Suchfunktion erreichbar)

Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 in 4 Bänden. Dürr, Leipzig 1885/1886; Nachdruck: Aalen 1969. [Google-Digitalisate (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Lamprecht, 23.11.2016):
Bd. I, 1: https://archive.org/details/bub_gb_UfQDAAAAMAAJ
Bd. I, 2: https://archive.org/details/bub_gb_h9QDAAAAMAAJ
Bd. II: https://archive.org/details/bub_gb_atwDAAAAMAAJ
Bd. III: https://archive.org/details/bub_gb_2JcdAAAIAAJ]

Neu [, Heinrich]: Aus einem alten Weistum. In: Eifelvereinsblatt 1926, S. 127; <http://www.dilibri.de/rlb/periodical/pageview/227429>.

Nießen, Joseph: Zur Sprache der Weistümer (Symbolik). In: Eifelvereinsblatt 1929, S. 13f; <http://www.dilibri.de/rlb/periodical/pageview/227869>.

Nießen, Josef: Soziale Fürsorgebestimmungen in den Weistümern der Eifel. In: Eifelvereinsblatt 1931, S. 8f; www.dilibri.de/rlb/periodical/pageview/234381.

Nießen, Josef: Altes und neues Erbhofrecht in der Eifel. In: Eifel-Kalender 1938, S. 62-66; <http://www.dilibri.de/ubtr/periodical/pageview/206215>.

Schannat, Johann Friedrich: Eifflia illustrata oder geographische und historische Beschreibung der Eifel. Aus d. lat. Ms. übers., mit Anm. und Zusätzen bereichert, nebst vielen Abb. von Altertümern, Sigillen u. Wappen, hrsg. von Georg Bärsch. (Wechselnde Orte und Verlage) 1824-1852. (Neudruck: Johann Friedrich Schannat/Georg Bärsch: Eifflia illustrata oder Geographische und historische Beschreibung der Eifel. Osnabrück: Otto Zeller 1966) [Google-Digitalisate (Quelle dafür: https://de.wikipedia.org/wiki/Eifflia_illustrata):

- 1.1: <https://books.google.de/books?id=TD4VAAAAQAAJ>
- 1.2: <https://books.google.de/books?id=9DkVAAAAQAAJ>
- 2.1: <https://books.google.de/books?id=gDoVAAAAQAAJ>
- 2.2: <https://books.google.de/books?id=2n4AAAAAcAAJ>
- 3.1: <https://books.google.de/books?id=pToVAAAAQAAJ>
- 3.2: <https://books.google.de/books?id=zZoVAAAAQAAJ>

Schieder, Wolfgang (Hrsg.): Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements 1803-1813. Edition des Datenmaterials der zu veräußernden Nationalgüter. Boppard: Boldt 1991. Bd. 3: Saar-Departement.

Wißkirchen, Friedbert: Recht zu hängen und zu ertränken... Gerichtsverhandlung des Hochgerichts Immerath 1660. In: Heimatjahrbucharchiv Landkreis Vulkaneifel 1993, S. 67; <http://www.heimatjahrbuch-vulkaneifel.de/VT/hjb1993/hjb1993.67.htm>.

www.kalenborn-scheuern.de/ (Homepage der Gemeinde Kalenborn-Scheuern)

www.olmsonline.de/index.php?id=met&no_cache=1&IDDOC=26768 (Prospekt des Verlags Olms Weidmann, Hildesheim, zum Nachdruck der Weistümer Jacob Grimms im Jahre 2000)